Brennstoff aus Grünabfällen - wo bleibt der Rest?

Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und sonstige Grünabfälle sind nicht nur Rohstoffe zur Kompostierung oder Vergärung. Die holzigen Anteile werden auch als Brennstoff für Biomasseheizkraftwerke aufbereitet und zu diesem Zweck immer häufiger abgetrennt. Die Menge an abgesiebtem Brennstoff beläuft sich dabei auf bis zu etwa 25 %. Wo aber bleibt der Rest? Diese Frage stellt sich vor allem dort, wo die Biomasseaufbereitung losgelöst von Kompostierungsanlagen stattfindet und die Reste zu einem Problem werden. Bei der Entsorgung auf Flächen bleiben geltende Rechtsbestimmungen und gute fachliche Praxis all zu oft unbeachtet.

Werden Grünabfälle einer Aufbereitung zu Biomassebrennstoffen unterzogen, sind die verbleibenden Feinanteile weiterhin als Bioabfall einzustufen. Ihre abfallrechtliche Zuordnung zu den Garten- und Parkabfällen (AVV 200201) bleibt von der Aufbereitung unberührt. Die Materialien unterliegen bei landwirtschaftlicher Verwertung damit den Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Bioabfallverordnung

Die Bioabfallverordnung enthält im wesentlichen Behandlungs-, Untersuchungs- und Nachweispflichten, die auch bei der Verwertung von Grünabfällen zu beachten sind.

- Die Pflicht zur Behandlung (z.B. Kompostierung) hat den Zweck, die hygienische Unbedenklichkeit bezüglich seuchen- und phytopathogener Schaderreger zu gewährleisten und deren Weiterverbreitung zu vermeiden.
- Die Untersuchungspflichten dienen der Kenntnis über Eigenschaften und Inhaltsstoffe, sowie über die Gewährleistung von Grenzwerten und zulässigen Aufwandmengen.
- Die Nachweispflichten beziehen sich v.a. auf das Lieferscheinverfahren nach § 11 inkl. der Unterrichtung zuständiger Behörden.

Die Bioabfallverordnung sieht in der geltenden Fassung für Garten- und Parkabfälle zwar eine pauschale Ausnahmemöglichkeit von Untersuchungs- und Behandlungspflichten vor. Hintergrund der Ausnahme ist, dass der Verordnungsgeber den bei der Pflege von Grünflächen üblichen Verbleib von Häckselgut am Ursprungsort nicht als Risiko im Hinblick auf die Verbreitung von Schadorganismen oder Schadstoffen einstufte. In der Praxis wurde von den Ausnahmemöglichkeiten allerdings großzügig Gebrauch gemacht. Sie wurde nicht nur für gehäckseltes Grüngut zum direkten Verbleib auf der Fläche genutzt, sondern auch für die Grünabfallentsorgung auf Ackerflächen allgemein. Häufig wird dabei vergessen, dass die Befreiung von der Untersuchungs- und Behandlungspflicht keine Befreiung von den materiellen Anforderungen der BioAbfV bedeutet und auch die Nachweispflichten der BioAbfV einzuhalten sind.

Hinweise zum Vollzug

In den Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung ist ausgeführt, welche Pflichten beachtet werden müssen:

- Auch unbehandelte und nicht untersuchte Garten- und Parkabfälle müssen die produktseitigen Qualitätsanforderungen an die Hygiene sowie Schad- und Fremdstoffe erfüllen. Hierzu gehört etwa auch der Grenzwert von maximal zwei keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen je Liter, der einer Verunkrautung der Flächen vorbeugt.
- Garten- und Parkabfälle, egal ob nur zerkleinert oder bereits kompostiert, unterliegen

den Aufzeichnungspflichten des § 11 Abs. 1 BioAbfV, sowie dem Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2 inklusive Mitteilungspflichten an die zuständigen Behörden, soweit eine Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden erfolgt.

• Für Aufwandmengen von mehr als 20 t TM/ha in drei Jahren ist gemäß § 10 Abs. 3 Bio-AbfV zudem durch Untersuchung nachzuweisen, dass die Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten werden.

Düngerecht

Neben der Bioabfallverordnung sind bei der Verwertung von Grünabfällen auf Flächen auch die Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) sowie der Düngeverordnung (DüV) zur guten fachlichen Praxis der Düngung zu beachten.

- Sowohl unbehandelte (d.h. lediglich zerkleinerte) als auch behandelte Grünabfälle (d.h. Komposte oder Gärrückstände) müssen bei der Abgabe gemäß der DüMV als Düngemittel oder Bodenhilfsstoff eingestuft werden und eine entsprechende düngemittelrechtliche Kennzeichnung aufweisen. Eine solche Kennzeichnung ist ohne Untersuchung des Materials nicht möglich.
- Darüber hinaus ist die Aufwandmenge am Nährstoffbedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten. Hierzu ist die Aufwandmenge nach Maßgabe der enthaltenen Nährstoffe zu bestimmen und entsprechende Empfehlungen zur sachgerechten Anwendung auszuweisen.

Novelle der BioAbfV in Vorbereitung

Hinsichtlich der bestehenden Ausnahmeregelung für Garten- und Parkabfälle sind in der geplanten Novelle der Bioabfallverordnung deutliche Änderungen vorgesehen. Die grundsätzliche Ausnahme von den Untersuchungs- und Behandlungspflichten wird entfallen bzw. nur noch im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich sein.

Für Biomasseaufbereiter und Andere ist dies ein Signal, sich nicht nur mit dem Brennstoff, sondern auch mit der qualifizierten Verwertung von Grüngut-Feinanteilen ernsthaft zu beschäftigen. Deren ordnungsgemäße und bedarfsorientierte Verwertung ist in den Kalkulationen bislang nur selten eingepreist.

Gütesicherung von Grüngut-Feinanteilen

Eine Gütesicherung verbleibender Grüngut-Feinanteile ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Behandlung zur Hygienisierung (Kompostierung oder Vergärung) sowie die Durchführung von Untersuchungen, wie sie auch in der Neufassung der BioAbfV vorgesehen sind.

Gerade die Kompostierung ist in der Regel mit wenig Mehraufwand möglich. Zu beachten ist, dass bei der Abtrennung von Brennstoffen ausreichend strukturwirksame Bestandteile verbleiben, um eine fachgerechte Rotte zu gewährleisten und starke Geruchsemissionen sowie höhere Emissionen klimarelevanter Gase aus Fäulnisprozessen zu vermeiden. Solche Emissionen wären bei bloßer Lagerung solcher Materialien in größerem Umfang zu erwarten

Die Gütesicherung von behandelten Grüngut-Feinanteilen aus der Biomasseaufbereitung ist mit folgenden Vorteilen verbunden:

• Den Anforderungen an die hygienische Unbedenklichkeit wird entsprochen.

- Die Grünabfälle werden untersucht und die Ergebnisse für die Deklarationsangaben und die Anwendungsempfehlungen herangezogen.
- Das Prüfzeugnis der RAL-Gütesicherung enthält die jeweils zutreffende düngemittelrechtliche Kennzeichnung, ohne die das Erzeugnis nicht in Verkehr gebracht werden darf. Darüber hinaus sind alle Anforderungen aus den abfall- und düngemittelrechtlichen Bestimmungen belegbar berücksichtigt.
- Das aufwändige Lieferscheinverfahren der BioAbfV, welches sowohl in der aktuellen als auch der künftigen Fassung der BioAbfV für das Aufbringen auf Ackerflächen gilt, entfällt bei der Gütesicherung von Grünabfällen.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost, Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln-Gremberghoven, Tel.: 02203 358 37 0 Fax: 02203 355 3712, Email: info@kompost.de, Internet: www.kompost.de (KI/TJ/KE)

Quelle: H&K aktuell 10/10; S. 1-2, Dr. Andreas Kirsch, Maria Thelen-Jüngling und Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)